

Merkblatt zur Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

1. Umfang der Verpflichtungserklärung (§§ 66, 67 und 68 AufenthG)

Bei der Verpflichtungserklärung handelt es sich um eine schriftliche Erklärung des Gastgebers, sämtliche öffentliche Mittel, die für die Dauer des Aufenthaltes im Bundesgebiet entstehen, zu erstatten. Diese Aufwendungen umfassen zum einen die Kosten für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum, die Kosten für die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit (z. B. Arztkosten, Medikamente, Krankenhauskosten, Sozialhilfe, Unterbringungskosten. Zusätzlich werden mit dieser Verpflichtung auch die Kosten für eine gegebenenfalls erforderliche zwangsweise Rückführung (z.B. Flugticket und/oder Abschiebungskosten) erfasst.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtung

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrundeliegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum **von 5 Jahren** ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhaltenden Gästen ab Erteilung des Aufenthaltstitels und kann **nicht** einseitig widerrufen werden. Die Verpflichtungserklärung erlischt weder durch die Anerkennung als Schutzberechtigter nach dem Asylgesetz noch durch Erteilung einer anderen humanitären Aufenthaltserlaubnis. Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz), haftet die oder der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

3. Gebühren

Die Verwaltungsgebühr für die Prüfung sowie die Ausstellung beträgt **29,00 EUR** (§ 47 Abs. 1 Ziffer 12 und § 49 Abs. 2 Aufenthaltsverordnung) für jede Verpflichtungserklärung (Zahlung mit EC-Karte und PIN). Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Antrag zurückgenommen wird, der Besucher nicht einreist oder die Bonität nicht nachgewiesen und nicht glaubhaft gemacht werden kann (§ 49 Abs. 2 AufenthV).

4. Welche Unterlagen sind zur Abgabe der Verpflichtungserklärung erforderlich?

Voraussetzung für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung gegenüber der Ausländerbehörde ist eine **Bonitätsprüfung**, für die folgende Unterlagen erforderlich sind:

- Antrag
- Personalausweis / Reisepass (des Gastgebers) zum Nachweis der Identität
- Kopie des Reisepasses des Gastes
- Lohn- und Gehaltsnachweise der letzten drei Monate (evtl. auch des Ehegatten) im Original oder Rentenbescheid, Arbeitslosengeldbescheid der Agentur für Arbeit und
- aktuelle Arbeitgeberbescheinigung mit Angaben zur Dauer des Arbeitsverhältnisses.
- Bei **Selbstständigkeit**: ist die Gewerbeanmeldung, die Einkommenssteuerbescheide der letzten beiden Jahren (nicht älter als 2 Jahre) sowie die „Bescheinigung in Steuersachen— des zuständigen Finanzamtes vorzulegen.
- Mietvertrag mit Angaben über die Wohnungsgröße oder Nachweis über Wohneigentum (Grundbuchauszug, Kaufvertrag oder Eintragungsbekanntmachung der Gemeinde)

5. Antragsvordruck

Wenn Sie den Antrag ausfüllen, sind noch folgende Angaben zur eingeladenen Person sowie der evtl. begleitenden Personen (Ehegatte und/oder Kinder) erforderlich:

- Familienname, Vorname
- Geburtstag und Geburtsort
- Staatsangehörigkeit
- Reisepassnummer
- Adresse im Heimatland
- Beziehung zum Gastgeber
- Anschrift der Wohnung, in der die Unterkunft sichergestellt wird.

Diese Unterlagen müssen vollständig bei der Abgabe des Antrages vorliegen, da dieser sonst nicht bearbeitet werden kann oder sich die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert.

Die Bonitätsprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der aktuellen Pfändungstabelle nach **§ 850c Zivilprozessordnung (ZPO): [Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen](#)**

Die Höhe des erforderlichen Einkommens ist abhängig von der Zahl der Familienangehörigen, denen der Verpflichtungserklärende allgemein zum Unterhalt verpflichtet ist und die über kein eigenes oder kein ausreichendes Einkommen verfügen.

Bitte beachten Sie, dass ein Nachweis über ein Bankguthaben als Einkommensnachweis für die Bonitätsprüfung **nicht** geeignet ist, da die Verfügbarkeit dieser Beträge nicht gesichert ist. Entsprechendes gilt auch für Einkünfte aus Mietverhältnissen. Auch die Zahlung von Kindergeld wird beim Einkommen nicht berücksichtigt

6. Verfahrensbelehrung

Das Original der Verpflichtungserklärung wird dem Gastgeber ausgehändigt und ist an den zukünftigen Gast für die Beantragung seines Visums weiterzuleiten.

Dieser muss die Verpflichtungserklärung bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zur Beantragung des Besuchervisums vorlegen. Die Dauer der Anerkennung hängt jedoch von der zuständigen Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat) ab. Zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Visumerteilung sollten jedoch nicht mehr als sechs Monate liegen, da sich die der Bonität zugrundeliegenden Verhältnisse verändert haben können.

Visumsverlängerungen sind grundsätzlich nicht möglich!